

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023

1. Steuerfestsetzung

Die Grundsteuer-Hebesätze des Kalenderjahres 2023 betragen bis auf Weiteres unverändert

- **430 %** für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (**Grundsteuer A**) und
- **430 %** für die Grundstücke (**Grundsteuer B**).

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2023 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund von § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 in derselben Höhe wie für das Jahr 2022 durch diese öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht anknüpfend an den Messbescheid des Finanzamts ein entsprechender schriftlicher Grundsteuerbescheid.

2. Zahlungsaufforderung

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Grundsteuer für 2023 zu den Fälligkeitsterminen 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, unter Angabe des Buchungszeichens auf eines der in diesem Bescheid angegebenen Bankkonten der Gemeindekasse zu überweisen. Sofern eine Abbuchungsermächtigung erteilt wurde, werden die entsprechenden Beträge zu den genannten Fälligkeiten abgebucht. Abweichende Fälligkeiten gelten, sofern der Steuerschuldner die Bezahlung der Grundsteuer nach § 28 Abs.3 GrStG mit ihrem Jahresbetrag zum 01. Juli rechtzeitig beantragt hat. Jahressteuerbeträge bis 15 €/Jahr sind am 15. August, Jahressteuerbeträge unter 30 €/Jahr je zur Hälfte am 15. Februar und 15. August zur Zahlung fällig.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die durch diese öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Veröffentlichung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Gemeindeverwaltungsverband Schwäbischer Wald, Hauptstr.22, 73557 Mutlangen oder beim Landratsamt Ostalbkreis, Stuttgarter Straße 41, 73430 Aalen einzulegen.

Durch die Einlegung des Widerspruchs wird die Verpflichtung zur Zahlung der Grundsteuer nicht aufgehoben.

Der Widerspruch kann nicht damit begründet werden, dass die im Einheitswertbescheid oder im Grundsteuermessbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend sind. Einwendungen gegen diese Bescheide sind ausschließlich an das Finanzamt Schwäbisch Gmünd zu richten.

4. Auskünfte

Auskünfte erteilt der Gemeindeverwaltungsverband Schwäbischer Wald, Hauptstraße 22, 73557 Mutlangen, Telefon 07171/703-52 (Frau Kropatschek), jeweils Montag – Freitag vormittags von 8.00 Uhr – 13.00 Uhr.

Gemeindeverwaltungsverband Schwäbischer Wald
Im Namen und Auftrag der Gemeinde Mutlangen